Der Zensurfall Bartholomäi.

Die Buchhinrichtung der ‚Spanisch-Jesuitischen Anekdoten' in Ulm 1768

Marie-Kirstin Hauke

Am Nachmittag des 13. Januar 1768 wurden auf dem Ulmer Marktplatz zwischen Galgen und Pranger 1.260 Exemplare des Buches 'Spanisch-Jesuitische Anekdoten oder aufgefangene Briefe einer Spanischen Privatperson an seine vertraute Freundin die Frau von L.*** in T.***'[1] durch den Scharfrichter Johann Michael Hartmann verbrannt. Die vom Rat der Stadt kurzfristig anberaumte Buchhinrichtung sorgte für einen ungeheuren Menschenauflauf. *Auf dem Rathaus war schier der ganze Magistrat, der Markt und alle Häuser waren mit Leut angefüllet, disem besonderen actus zuzusehen*[2], berichtet die Geigersche Chronik. Albrecht Friedrich Bartholomäi, Verleger der 1767 erschienenen 'Spanisch-Jesuitischen Anekdoten' und Ulmer Buchhändler, wurde gezwungen, dem Spektakel von der Unteren Stube am Ulmer Marktplatz aus zu zusehen[3].

Die Ulmer Buchhinrichtung sorgte im Reich für Aufsehen, war doch die Hochzeit der Bücherverbrennungen längst vorbei[4]. Die überlieferten Berichte widersprechen sich jedoch teilweise. Mal wurde der Fall durch die Augsburger Jesuiten ins Rollen gebracht[5], mal durch den kaiserlichen Gesandten beim Schwäbischen Kreis[6], mal durch die Kaiserliche Bücherkommission in Frankfurt[7]. Die Spannbreite der am Ende des Prozesses verhängten Geldbuße lag zwischen

[1] Spanisch-Jesuitische Anecdoten oder aufgefangene Briefe einer Spanischen Privatperson an seine vertraute Freundin die Frau von L.*** in T.*** übersetzt von M. J. H. Med. Doct. Straßburg 1767; benütztes Exemplar: StadtB Ulm 6849–1-3.

[2] StadtA Ulm G 1 1768 (Geigersche Chronik), S. 590.

[3] Handschriftliche Notiz im Exemplar der 'Spanisch-Jesuitischen Anekdoten'; StadtB Ulm 6849–1: [...] *durch den Henker neben dem Pranger verbrannt, wobey Bartholomäi von der sog. Unteren Stube aus zusehen mußte.*

[4] Zur Geschichte der Buchhinrichtungen vgl. ausführlich Hermann *Rafetseder*: Bücherverbrennungen. Die öffentliche Hinrichtung von Schriften im historischen Wandel. Wien 1988.

[5] Handschriftliche Notiz im Exemplar der 'Spanisch-Jesuitischen Anekdoten' der Ulmer Stadtbibliothek (wie Anm. 3): *Die Jesuiten in Augsburg brachten es durch das Generalvikariat daselbst zuwege, daß der Magistrat zu Ulm alle noch übrigen Exemplare [...] verbrennen ließ.*

[6] Vgl. Ulmer Bilder-Chronik. Bd. 1. Ulm 1929. S. 316.

[7] Handschriftliche Notiz im Exemplar der 'Spanisch-Jesuitischen Anekdoten' der Ulmer Stadtbibliothek (wie Anm. 3): *Verlegt v. dem Buchhändler Bartholomäi in Ulm und daselbst auf Befehl des Kaiserl. Bücherfiscals in Frankfurt [...] verbrant.*

500 fl.[8] und 2.000 fl.[9] Mal floh der Autor[10], mal der Verleger in die Schweiz[11]. Die meisten Widersprüche lassen sich durch einen Blick in die Originalakten des Ulmer Stadtarchivs klären, die erstmals von Elmar Schmitt für seine Arbeiten zur Ulmer Zensur- und Buchdruckergeschichte ausgewertet wurden[12]. Der Fall ist es aber wert, noch einmal im Detail beleuchtet zu werden, da er nicht nur in Hinsicht auf den technischen Ablauf eines Zensurverfahrens und einer Buchhinrichtung in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts von Interesse ist, sondern auch was den Buchhandelsbetrieb der Zeit betrifft. Nicht zuletzt gibt er jedoch einen Einblick, wie sehr die Persönlichkeit der in den Zensurfall verwickelten Protagonisten eine Rolle beim Fortgang eines Zensurprozesses spielen konnte.

Der Fall Bartholomäi war auf den ersten Blick eher untypisch für das Vorgehen der Ulmer Zensurverantwortlichen. Die Aufsicht der Reichsstadt Ulm galt nicht als übermäßig streng. Bis 1792 existierte nicht einmal eine eigene Zensurverfassung. Der Rat orientierte sich an der Reichsgesetzgebung und entschied von Fall zu Fall[13]. Einschlägig waren dabei die Bestimmungen der Reichsabschiede von 1521, 1524, 1529, 1530 und 1570. Dazu kamen die Details der Reichspolizeiordnung von 1577, des Augsburger Religionsfriedens von 1555, des Westfälischen Friedens von 1648 sowie eines kaiserlichen Edikts von 1715. Im Reich galt prinzipiell die Vorzensur. Alle Manuskripte mussten vor der Drucklegung den Behörden zur Prüfung vorgelegt werden. Ferner musste jeder Druck mit dem Namen des Autors und des Druckers, dem Erscheinungsort und dem Erscheinungsjahr versehen werden. Verboten waren Schmähschriften, Schriften gegen die christliche Religion und insbesondere Schriften, die gegen die Bestimmungen des Augsburger Religionsfriedens verstießen. Bei Verstößen gegen die Zensurgesetze wurden sowohl Drucker, Verleger, Verkäufer als auch die Käufer bestraft. Belangt wurden auch die örtlichen und territorialen Behörden, wenn sie die Gesetze nicht oder nur teilweise befolgten. Die Oberaufsicht über das Druckgewerbe lag beim Kaiser selbst. Die oberste Zensurbehörde war der Reichshofrat in Wien, der alle anderen Behörden kontrollierte. Die Kaiserliche Bücherkommission in Frankfurt war für die Messepolizei zuständig und überwachte die Einhaltung der Zensurvorschriften, das Reichskammergericht ahndete Verstöße[14].

In Ulm lag die Aufsicht beim Pfarrkirchenbaupflegamt, der obersten Kirchen- und Kultusbehörde, die von drei Ratsmitgliedern (zwei patrizischen und einem zünftischen) verwaltet wurde. Beteiligt war auch das Religionsamt, dessen Verwalter – ebenfalls drei an der Zahl – gleichzeitig Mitglieder des Geheimen Rates waren. Die eigens bestellten Zensoren waren hauptsächlich Theologen, Ratskonsulenten, Professoren des Ulmer Gymnasiums oder Mitglieder der Ulmer Ärzteschaft. Sie wurden primär für die Literatur ihres eigenen Fachgebietes eingesetzt, außer

[8] Vgl. Albrecht *Weyermann*: Neue historisch-biographisch-artistische Nachrichten von Gelehrten und Künstlern. Ulm 1829. S. 15.
[9] Vgl. StadtA Ulm G 1 1768 (wie Anm. 2) S. 591.
[10] Vgl. *Weyermann* (wie Anm. 8) S. 15.
[11] Vgl. Ulmer Bilderchronik (wie Anm. 6) S. 316.
[12] Vgl. Elmar *Schmitt*: Die Ulmer Bücherzensur. In: Buchhandelsgeschichte (1994/4) B 138–B 150.- Elmar *Schmitt*: Die Drucke der Wagnerschen Buchdruckerei in Ulm 1677–1804. Bd. 1. Konstanz 1984. S. 57f.
[13] Vgl. *Schmitt*, Bücherzensur (wie Anm. 12) B 139.
[14] Zu den ausführlichen reichsrechtlichen Bestimmungen vgl. Ulrich *Eisenhardt*: Die kaiserliche Aufsicht über Buchdruck, Buchhandel und Presse im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation 1496–1806. Karlsruhe 1970.

sie hatten sich auch in anderen Fächern entsprechende Kenntnisse angeeignet. Um einen Eindruck von den importierten Büchern zu bekommen, waren die Buchhändler verpflichtet, ihre aktuellen Kataloge, die regelmäßig nach der Leipziger Oster- und Michaelismesse erschienen, den Behörden vorzulegen. Der Maßstab, nach dem die Bücher geprüft wurden, war die Wahrung des Religionsfriedens, die Aufrechterhaltung der guten Sitten, die Verteidigung der Reichsverfassung und die Vermeidung von unangenehmen Folgen für die Stadt. Nur selten wurde die Druckerlaubnis völlig verweigert. Zwischen 1707 und 1744 waren es bei 1066 umfangreicheren Schriften nur drei Prozent. Oft beschränkten sich die Zensoren darauf, einzelne Passagen abzuändern oder erklärende Anmerkungen und Vorworte zu fordern[15]. Die meisten Beanstandungen gab es bei den theologischen Werken. Schließlich war Ulm als Tagungsort des Schwäbischen Reichskreises, in dem die verschiedenen Konfessionen regelmäßig aufeinandertrafen, bemüht, den Abgesandten keinen Anlass zur Klage bei den kaiserlichen Behörden zu liefern[16]. Auf spektakuläre, öffentliche Bücherverbrennungen scheint der Rat weitestgehend verzichtet zu haben. Selbst in Zusammenhang mit den großen Ulmer Zensurfällen, wie Sebastian Franck im 16. Jahrhundert und Daniel Speer im 17. Jahrhundert, sind keine Bücherhinrichtungen explizit erwähnt. Die letzte Bücherverbrennung vor den 'Spanisch-Jesuitischen Anekdoten' – ein Pasquill – lag nach Aussage des Ulmer Einungsschreibers Heinz bereits etwa 10 Jahre zurück[17].

Warum kam es nun zu so einer heftigen Reaktion des Ulmer Rats? Die Entstehungsgeschichte der 'Spanisch-Jesuitischen Anekdoten' zeigt, welche große Rolle äußere, vom Rat zunächst nicht beeinflussbare Faktoren bei diesem Zensurfall spielten. Im Sommer 1767 hatte der junge Ulmer Buchhändler und Verleger Albrecht Friedrich Bartholomäi (geb. 26. Oktober 1739) beim Nürnberger Rats- und Kanzleibuchdrucker Johann Joseph Fleischmann nach und nach drei Teile der ‚Spanisch-Jesuitischen Anekdoten' entgegen den Zensurbestimmungen ohne Nennung von Verfasser, Drucker und Verleger, dafür aber mit dem falschen Impressum 'Straßburg 1767' drucken lassen. Bartholomäi hatte vier Jahre zuvor[18] im Alter von knapp 24 Jahren das väterliche Geschäft in der dritten Generation übernommen[19]. Die Firma Bartholomäi zählte zu den renommiertesten Buchhandlungen Süddeutschlands, die gleichermaßen zu protestantischen wie katholischen Territorien und Städten beste Beziehungen pflegte. Bartholomäi unterhielt 'Niederlagen' in Leipzig, Regensburg, Salzburg und Wien[20] und verkehrte mit allen wichtigen Buchhändlern im Reich. Das

[15] Vgl. dazu ausführlich *Schmitt*, Bücherzensur (wie Anm. 12) B 139ff.

[16] Vor allem die Konstanzer Gesandtschaft drohte gern und schnell mit einer Intervention beim Kaiser, wenn sie glaubte, eine Schmähschrift gegen die katholische Kirche entdeckt zu haben. Vgl. das Verfahren gegen den Buchhändler Johann Paul Roth 1736; StadtA Ulm A [3203].

[17] Vgl. StadtA Ulm A [3202] Nr. 8/13.1.1768: Bericht des Einungsschreibers Heinz über die Verbrennung der ‚Spanisch-Jesuitischen Anekdoten'.

[18] Vgl. Deutsche Nationalbibliothek Leipzig, Deutsches Buch- und Schriftmuseum, Buchhändlerische Geschäftsrundschreiben Bö–GR/B/341: Geschäftsrundschreiben Daniel Bartholomäis vom 20.9.1763.

[19] Sein Großvater Daniel Bartholomäi (1674–1761), Sohn eines Wittenberger Süßbäckers und gelernter Buchhändler, war 1703 gegen die Zahlung von 12 Goldgulden ins Ulmer Bürgerrecht aufgenommen worden und hatte noch im selben Jahr in die Ulmer Buchdruckerfamilie Wagner eingeheiratet. Dort hatte er die Buchhandelsgeschäfte übernommen und zusammen mit seinem gleichnamigen Sohn Daniel (1705–1764) die Buchhandlung zu einer der führenden Firmen Süddeutschlands ausgebaut. Vgl. StadtA Ulm H Schwaiger Nr. 91/3, Daniel Bartholomäi alt, fol. 7ff.- Vgl. *Schmitt*, Wagnersche Buchdruckerei (wie Anm. 12) S. 27f.

[20] Vgl. StadtA Ulm A 3530, RP Bd. 225 (1774), fol. 312 (10.6.).

Manuskript der 'Anekdoten' hatte ihm ein Bekannter, Johann Georg Gesler (1734-1789), verschafft, mit dem Bartholomäi schon einmal problemlos zusammen gearbeitet hatte[21]. Auf den ersten Blick waren die 'Anekdoten' eine Gelegenheitsschrift zu einem Modethema, waren doch die Jesuiten 1767 nach Portugal (1759) und Frankreich (1762) auch in Spanien verboten worden. Das erste Stück der 'Anekdoten' erreichte pünktlich zur Herbstmesse Leipzig und wurde von dort aus wie üblich an Bartholomäis Handelspartner weitergeleitet[22]. Schwierigkeiten gab es erst, als sich die kaiserliche Bücherkommission in Frankfurt einschaltete, die bei der Wahrnehmung ihres Rechts auf Nachzensur bei dem Frankfurter Buchhändler Esslinger[23] auf den Titel gestoßen war. Am 24. Dezember 1767 wurden die 'Anekdoten' auf kaiserlichen Befehl beschlagnahmt und am 30. Dezember in Frankfurt und Mainz durch den Scharfrichter öffentlich zerrissen und verbrannt[24].

Bartholomäi erfuhr nach eigenen Angaben von einem Freund von diesem Vorfall und bemühte sich umgehend um Schadensbegrenzung. Er sagte den Druck des vierten Teils bei Fleischmann auf eigene Kosten ab, packte die in Ulm verbliebenen Exemplare[25] zusammen und brachte sie mitsamt dem Manuskript des noch ungedruckten vierten Teils sowie einem Bittschreiben am 8. Januar 1768 auf das Ulmer Rathaus. In seinem Memorial gab er an, von Gesler hereingelegt worden zu sein. Dieser habe ihm die 'Spanisch-Jesuitischen Anekdoten' als Übersetzung angeboten. Es seien *satyrische Anmerkungen über das System der Jesuiten, historische Erzählungen von verschiedenen interessanten Gegenständen und moralische Abhandlungen über die wahre und allgemeine Relligion aller Menschen [...] welche vielleicht bey denen gegenwärtigen Umständen der Jesuiten Vertreibung viel Liebhaber finden würde[n]*[26]. Auf seine Nachfrage habe Gesler versichert, nicht selbst der Autor zu sein und sogar angeboten, einen Originaldruck zu übersenden[27]. Er, Bartholomäi, habe den ersten Teil gelesen und *nichts anstösiges und Religion widriges darinnen* gefunden. Im übrigen habe er sich darauf verlassen, dass ein Kandidat der Theologie und Privatlehrer beim angesehenen Bankier Johann Ulrich von Zollern in Arbon nichts Gotteslästerliches übersetzen würde. Deshalb habe er auch *bona fide* den zweiten

[21] Vgl. Johann Georg *Gesler*: Satyrisch-Moralisches Allerley. Ulm: Albrecht Friedrich Bartholomäi 1764.

[22] Zu den Buchhandelsgepflogenheiten des 18. Jahrhunderts vgl. ausführlich Reinhard *Wittmann*: Geschichte des deutschen Buchhandels. Ein Überblick. München 1991. S. 111ff.

[23] Esslinger gehörte zu den umtriebigsten süddeutschen Buchhändlern, der insbesondere französische Aufklärungsliteratur vertrieb. Er geriet immer wieder in Konflikt mit der in Frankfurt ansässigen Kaiserlichen Bücherkommission, die ein wachsames Auge auf ihn hatte. Dies gilt vor allem für die Zeit nach dem großen Zensurprozess gegen den Abbé Laurens, den Autor der ‚L' Imirce' und der ‚Chandelle d'Arras', in den Esslinger maßgeblich verwickelt war. Vgl. Kurt *Schnelle*: Aufklärung und klerikale Reaktion. Der Prozeß gegen den Abbé Henri-Joseph Laurens. Ein Beitrag zur deutschen und französischen Aufklärung. Berlin 1963.

[24] Vgl. StadtA Ulm A 3530 RP Bd. 219 (1768), fol. 316 (11.5.).- *Ebda.*, A [3202] Nr. 44/6.5.1768: Antwortschreiben der Stadt Frankfurt an den Rat der Stadt Ulm.

[25] Laut Übersicht lieferte Bartholomäi vom 1. Stück 412 Exemplare, vom 2. Stück 360 Exemplare und vom 3. Stück 445 Exemplare aus. Dazu kamen 40 komplette Exemplare, die aus allen drei Stücken bestanden. Vgl. StadtA Ulm A [3202] Nr. 2/8.1.1768: Spezifikation der ausgelieferten Exemplare der ‚Spanisch-Jesuitischen Anekdoten'.

[26] *Ebda.*, Nr. 2/8.1.1768 Brief Geslers an Bartholomäi vom 13.6.1767.

[27] Tatsächlich liefert Gesler allerdings sofort eine Ausrede, warum er das Original doch nicht schicken könne: [...] *daß es aber eine Uibersezung und keine eigene Arbeit könte ich Ihnen mit Einsendung eines Originals bezeugen, wenn ich nicht verbunden wäre, alle [Hervorhebung laut Original] gleich ohne Verzug wieder zurückzusenden.* StadtA Ulm A [3202] Nr. 2/8.1.1768 Brief Geslers an Bartholomäi vom 10.7.1767.

und dritten Teil in den Druck gegeben, die – wie er nun entsetzt erfahren habe – *viel bedenkliches in sich enthalten*. Er habe Druck und Vertrieb sofort gestoppt, alle bei ihm vorrätigen Exemplare zusammengepackt und bitte nun den Rat, *zu desto gewieserer gänzl. Unterdruckung dieses Impressi diese* Exemplare sowie das Manuskript zum vierten Teil in Gewahrsam zu nehmen und *authoritate publica zu supprimiren*. Ferner erbitte der den Schutz des Rats, falls er Probleme mit den Reichsinstanzen bekomme, schließlich sei er der *unschuldige theil,* der bereits jetzt einen *nahmhafften Verlust*[28] erlitten habe. Zum Beweis seiner Behauptungen fügte Bartholomäi mehrere Briefe Geslers bei[29].

Der Rat reagierte prompt. Noch am selben Tag wurden die beiden Ratskonsulenten Ludwig Albrecht Häckhel und Johann Christoph Schleich als Gutachter benannt[30]. Am 12. Januar 1768 lag das Gutachten vor, das für Bartholomäi vernichtend ausfiel. Bartholomäi habe von Anfang an als Verleger *verdekt* bleiben wollen, schließlich habe er schon das Vorwort zum ersten Teil nicht mit eigenem Namen unterzeichnet, sondern nur als gut *catholischer Christ*. Auch habe er bislang nicht angegeben, bei wem er *auswärts* die Schrift habe drucken lassen. Im zweiten und dritten Stück fanden die Gutachter *solcherley gegen Gott, die heilige Schrift sonderlich des alten Testaments und gegen die allgemeine christliche Glaubenssätze ohnmittelbar gerichtete Abhandlungen [...], die nicht anderst als mit gröstem Abscheu und Entsezen gelesen werden können*. In Ulm hätte nicht einmal der erste Teil die Zensur passiert. Häckhel und Schleich wiesen den Rat auch auf die politische Dimension des Falls hin. Die Reichsvorschriften waren streng bei Verstößen gegen die Zensurgesetze. Die Obrigkeit stand dem Kaiser gegenüber in der Pflicht, wenn sie nicht handelte. Durch das Eingreifen der kaiserlichen Bücherkommission, die öffentliche Verbrennung der Bücher in Mainz und Frankfurt durch den Scharfrichter und die Bezeichnung der Schrift als Druck aus Ulm in der 'Mainzer privilegierten Zeitung' war bereits ein zu großer Schaden entstanden, der sicherlich Beschwerden gegen den Ulmer Rat nach sich ziehen würde. Die Gutachter schlugen daher einen sofortigen Hausarrest für Bartholomäi vor, gefolgt von einer weiteren Befragung. Die Schrift sollte durch den Scharfrichter *an den in solchen Fällen gewöhnlichen Ort*[31] verbrannt und durch den Einungsschreiber öffentlich der Grund für diese Maßnahme verkündet werden. Anschließend sollte das Publikum in den örtlichen Zeitungen über den Vorgang informiert werden, unter besonderer Betonung, dass das Buch nicht in Ulm gedruckt worden sei. Sobald Bartholomäi eine Aussage zu Drucker und Druckort machen würde, sollten außerdem die zuständigen Behörden umgehend informiert werden.

Die Reaktion des Ulmer Rats auf dieses Gutachten einen Tag später war heftig. Bartholomäi wurde noch während der laufenden Ratssitzung vom Einungsschreiber unter Hausarrest gestellt und sollte umgehend weiter befragt werden. Bereits für die Mittagszeit wurde die öffentliche Verbrennung durch den Scharfrichter auf dem Marktplatz am Hochgericht zwischen Pranger und Galgen

[28] *Ebda.*, Nr. 1/8.1.1768 Memorial A. F. Bartholomäis.
[29] Vgl. *ebda.*, Nr. 2/8.1.1768: Briefe Geslers an Bartholomäi vom 30.5.1767, 13.6.1767, 28.6.1767, 10.7.1767, 14.7.1767.
[30] Vgl. *ebda.*, Nr. 2/8.1.1768 Ratsbeschluss.
[31] *Ebda.*, Nr. 3/12.1.1768: Gutachten der Ratskonsulenten.

angeordnet. *Zu abwöhrung eines allenfalstigen Unfugs*[32] durch das Publikum wurde eigens ein militärisches Kommando abgestellt. Das Feuerholz sollte das Bauamt beisteuern und nach Abschluß der Verbrennung eine entsprechende Nachricht an die Zeitungen gegeben werden. Ausschlaggebend für diese heftige Reaktion dürften nicht nur die von den Gutachtern genannten Gründe gewesen sein, sondern auch das Argument, das wenig später in einem Schreiben an die Stadt Nürnberg auftauchte. Diese *höchst ärgerliche und religionswidrige lästerschrifft sei* unbedingt dem Publikum zu entziehen, da *solche in deutscher Sprache zum Vorschein gekommen, mithin alle Eigenschaften hatte, das darinnen enthaltene gift auf eine so allgemeine Weise zu verbreiten, daß davon die betrübtesten folgen*[33] zu erwarten seien.

Den genauen Ablauf der Bücherhinrichtung kennen wir aus dem Bericht des Einungsschreibers Heinz[34]. Es war ein feierliches Ritual, das der Öffentlichkeit geboten wurde. Der Wahl des Ortes (zwischen Galgen und Pranger) kam dabei ebenso große Bedeutung zu wie der militärischen Absicherung des Schauplatzes, der öffentlichen Verkündung der Sentenz, dem Zerreissen der Schriften oder der Entsorgung der Asche[35]: Um ein Uhr mittags holte Heinz mit drei Knechten auf der Ratskanzlei die beschlagnahmten Bücherballen ab und brachte sie auf den Markt, wo sie vor der Wache abgestellt wurden. Dort traf Heinz auch den Scharfrichter Johann Michael Hartmann mit seinem Knecht, die ihre eigenen Vorbereitungen trafen. Danach traten Heinz und der Scharfrichter vor das vor der Wache angetretene militärische Kommando. Die 24 Soldaten mitsamt ihrem Vorgesetzten mussten das Gewehr *scharpf Schulter tragen*, während Heinz *gegen die sich eingefundene ungemein viele Zuschauerer* öffentlich das Ratsdekret zu verkünden begann, dass *ein Hochlöbl. Magistrat zu gerechtester Verabscheuung und Vertilgung der unter dem Titul Spanisch-Jesuitische Anekdoten auswärts gedruckten höchstärgerlichen gegen das geoffenbahrte heylige Wort Gottes und die christliche Glaubens Lehren verdammten Sätze enthaltend und ausbreitenden Schrifft, die davon zu gerichtlichen handen gekommen gedruckte Exemplarien und Manuscripten zum feuer verdammet und solches anjetzo durch den Nachrichter öffentlich geschehen werde*[36]. Danach trat der Scharfrichter vor und entzündete das Feuer. Heinz nahm zunächst das Manuskript und warf die Blätter dem Scharfrichter einzeln vor die Füße, der sie *zum feür verdammete*. Anschließend wurden die gedruckten Exemplare stückweise verbrannt. Von halb zwei bis halb fünf Uhr nachmittags brannten die 'Spanisch-Jesuitischen Anekdoten' auf dem Ulmer Markt. Aufruhr unter dem Publikum gab es offenbar nicht. *Nicht der geringste excess* trug sich nach Aussage Heinzes zu, *ohngeachtet den tausend nach Menschen dem ganzen actus in der nhe und ferne zugesehen und angewohnt haben*. Die abgekühlte Asche wurde vom Knecht des Scharfrichters *in einem*

[32] *Ebda.*, Nr. 4/13.1.1768: Ratsbeschluss. Tatsächlich erschien am 16.1.1768 eine entsprechende Notiz in der 'Ulmischen Extraordinaire Friedens- Kriegs- und Siegs-Zeitung'. Vgl. ebda., Nr. 9/16.1.1768.

[33] *Ebda.*, Nr. 13/18.1.1768: Schreiben an den Rat der Stadt Nürnberg.

[34] Vgl. *ebda.*, Nr. 8/13.1.1768 (wie Anm. 17). Die Geigersche Chronik berichtet über die Verbrennung aus der Publikumsperspektive und ist wesentlich allgemeiner gehalten; vgl. StadtA Ulm G 1 1768 (wie Anm. 2) S. 590f.

[35] Zu den rituellen Elementen bei der Vorbereitung und Durchführung von Bücherverbrennungen vgl. *Rafetseder* (wie Anm. 4) S. 111ff.

[36] StadtA Ulm A [3202] Nr. 4/13.1.1768: Ratsbeschluss.

großen Schaff auf der Stadtmaur beym Profosen in die Donau geschmissen[37].

Noch am selben Tag vielleicht sogar noch während der Verbrennung wurde Bartholomäi von einer vierköpfigen Kommission verhört[38]. Bartholomäi bekannte sich dabei noch einmal dazu, der Verleger der 'Spanisch-Jesuitischen Anekdoten' zu sein. Als Drucker nannte er Johann Joseph Fleischmann in Nürnberg, dem er auch die Schuld an der versäumten Zensur gab: [...] *hab ihm nur geschrieben, weil es hier schehr halten werde mit der Censur, so überlasse er ihm die desfahltige besorgnus von selbsten*[39]. Auf die Frage, warum er das Manuskript nicht in Ulm in die Zensur gegeben habe, antwortete Bartholomäi *weil er geglaubt, er sey dazu nicht verbunden, indem er etwas in Druck befördern laßen könne, wo er wolle.* Die Unterschrift als *gut catholischer Christ* erklärte er als *fingirte[n]* Bericht – und: *Die Buchhändler fingieren allerley, er hab eben nicht mögen unter beeden Religionen sich verhasst machen.* Was die Unterschlagung des Verlagsnamens auf dem Titelblatt betraf, musste Bartholomäi zugeben, dass *das eine ungewöhnliche Sache [sey], doch sey es ohne alle böse Absicht geschehen.* Die Auflage der einzelnen Teile bezifferte er auf jeweils 2.000 Exemplare, wobei vom 2. und 3. Stück noch 1.000 Exemplare bei Fleischmann in Nürnberg verwahrt würden. Über den bisherigen Vertrieb der Schrift ließ sich Bartholomäi nur sehr vage aus. Nach Frankfurt, Stuttgart und Nürnberg seien etliche Exemplare gegangen, an die Ulmer Kollegen sowie einige Privatleute. Genaue Zahlen habe er allerdings nicht im Kopf. Nach Leipzig und Berlin sei allerdings noch kein einziges Stück geschickt worden. Dafür, so berichtete Bartholomäi nicht ohne Stolz, sei ihm die Schrift in München bereits nachgedruckt worden. Und ja, er habe noch einige Exemplare der ‚Anekdoten', die in den letzten Tagen als Remittenden zurückgekommen seien, die er aber gerne ausliefern wolle.

Bereits einen Tag später relativierte Bartholomäi einige seiner Aussagen in einem erneuten Memoriale an den Rat der Stadt. Ausschlaggebend dafür war offenbar ein Brief Fleischmanns vom 10. Januar 1768, der Bartholomäi zwar bescheinigte, nichts über Schwierigkeiten der Ulmer Zensur gesagt zu haben, aber ihn auch mit dem Satz zitierte: *Ich hätte zu ihnen das Zutrauen, daß er verschwiegen sein würdt. Sollte er also verschwiegen sein*, so verteidigte sich Fleischmann, *so folge draus, daß er es in keine Censur geben sollte*[40]. *Bartholomäi widersprach dem in seinem Brief energisch: Das Verschwiegen seyn ist alleinig dahin zu erklähren, daß er mich als den Verleger niemand declariren soll, weil die Materie von nicht der Beschaffenheit war meinen Nahmen selbst drauf zu sezen, wie solches mit viel tausend Büchern, sie mögen in Reichsstädten oder andern Orten gedrukt werden zu geschehen pfleget.* Auf den Vorwurf Bartholomäis, warum er ihm nichts von dem bößen Inhalt des 2. und 3. Stücks berichtet habe, gab Fleischmann zu, nur das erste Stück gelesen zu haben, das ihm unverdächtig schien. Die von Posttag zu Posttag eintreffenden Manuskriptseiten habe er unverzüglich in die Druckerei weitergeleitet. Auch von seinem Korrektor habe er keine Warnung erhalten. Bartholomäi zog aus diesen Aussagen Fleischmanns seine eigenen Schlüsse und präsentierte sich als Opfer eines betrügerischen Autors und *unbesonnenen*

[37] *Ebda.*, Nr. 8/13.1.1768 (wie Anm. 17).
[38] Vgl. *ebda.*, Nr. 5/13.1.1768: Fragen der Untersuchungskommission.
[39] *Ebda.*, Nr.6/13.1.1768: Verhör A. F. Bartholomäis (dort auch die folgenden Zitate).
[40] *Ebda.*, Nr.7/14.1.1768: Memorial A. F. Bartholomäis (dort auch die folgenden Zitate).

Correctors, dessen *entweder hirnloses oder boshaftes Stillschweigen* ihn in *Unglück, Schaden und Nachtheil* gestürzt habe. Am Ende seines Schreibens beschwerte sich Bartholomäi noch darüber, dass Fleischmann am 9. Januar 1768 die bei ihm verbliebenen 1.000 Exemplare des 2. und 3. Stücks der 'Anekdoten' auf seine, Bartholomäis Kosten, dem Ordinari-Fuhrmann nach Ulm mitgegeben habe. Bartholomäi war nicht gewillt, diese Kosten zu tragen, *indem solche so viel als weggeworfen wären.* Stattdessen bat er den Rat, nach eigenem Gutdünken mit den Ballen zu verfahren oder diese auf Kosten Fleischmanns wieder nach Nürnberg zurückzuschicken.

Der Rat beschloss in seinen Sitzungen vom 15. und 18. Januar 1768 Bartholomäis Memorial zunächst an die Gutachter weiterzuleiten sowie die Behörden von Arbon und Nürnberg über den Fall zu informieren und um eine Untersuchung ihrerseits zu bitten[41]. Am 20. Januar wurde entschieden, die restlichen Ausgaben – vermutlich die von Fleischmann übersandten Exemplare – des 2. und 3. Teils zu versiegeln und ins Archiv zu bringen[42].

Erst am 13. Februar ging das Antwortschreiben der Stadt Nürnberg ein. Fleischmann habe zugegeben, das Manuskript nicht der Zensur übergeben zu haben, er habe aber auch keinen Auftrag des Verlegers dazu gehabt. Die Auflage gab Fleischmann mit 2.000 Exemplaren an. 1.000 Exemplare des ersten Teils seien an Bartholomäi gegangen, weitere 1.000 auf dessen Order nach Leipzig. Alle weiteren Exemplare des zweiten und dritten Teils samt der Makulaturbögen habe er direkt an Bartholomäi geschickt[43].

Einige Tage später erreichten die Kopien zweier Bittschreiben des Nürnberger Druckers den Ulmer Rat. Fleischmann gestand Fehler ein, die er jedoch *nicht aus Absicht und bösen Willen sondern aus Eiligkeit*[44] gemacht habe. Nach einer ersten, unverfänglichen Leseprobe habe er das Manuskript unbesehen in seine Offizin gegeben, da Bartholomäi den Druck eilig gemacht habe und auch sein Korrektor – ein ehemaliger Prediger – kein Wort verloren habe. In seinem zweiten Schreiben betonte er noch einmal die Verantwortung des Verlegers, nichts gegen das Gesetz in Verlag zu nehmen und bat um die Aufhebung seines Hausarrests, der ihm schweren wirtschaftlichen Schaden verursache. Die restlichen Teile des Manuskripts könne er leider nicht schicken, da die Setzer die Vorlagen in Einzelblätter zerlegen und hinterher unter die Makulatur werfen würden[45].

Der Rat entschied sich, beide Briefe Fleischmanns an Bartholomäi zur Stellungnahme weiterzureichen[46]. Bartholomäi reagierte schnell und beharrte auf seiner Meinung, dass es *des Buchdrucker Pflicht ist, das ihm von dem Buchhändler übergebene Manuscript censiren zu lassen und wann es die Censur nicht passirt, solches denen Verlegern zu wissen zu machen und zu remittiren.* Ein Buchhändler habe gar nicht die Zeit, alle Schriften, die er in Verlag nehmen wolle, gründlich durchzulesen: *Wann aber ein Buchhändler ein drucken lassen wollendes Mst. [Manuscript] höflichst durchblättert, (welches ich mit dem ersten Stück gethan), so geschiehet es gewiß allein deßwegen, weil Er nach seiner Einsicht untersuchen*

[41] Vgl. StadtA Ulm A 3530 RP Bd. 219 (1768), fol. 27–28 und fol. 34–34v (15.–18.1.).
[42] Vgl. *ebda.*, RP Bd. 219 (1768), fol. 47v–48 (20.1.).
[43] Vgl. *ebda.*, A [3202] Nr. 17/13.2.1768: Antwortschreiben des Nürnberger Rats.
[44] *Ebda.*, Nr. 18/19.2.1768: Memorial J. J. Fleischmanns.
[45] Vgl. *ebda.*, Nr. 19/19.2.1768 Memorial J. J. Fleischmanns.
[46] Vgl. *ebda.*, A 3530 RP Bd. 219 (1768), fol. 116 (22.2.).

will ob die Materie, der Stil von solcher Beschaffenheit sey, daß Er sich einen Debit davon versprechen kan, dann wann Er Maculatur druckt, so ist der Schade ohnehin seiner, aber sein freywilliges Durchlesen geht nicht dahin, daß man es zu einer PrivatCensur machen müste[47]. Bartholomäi gab ferner zu, beim Druck gedrängelt zu haben, da er das politische Tagesthema 'Jesuiten' aus absatzstrategischen Gründen habe ausnutzen wollen. Er stimmte sogar der Argumentation Fleischmanns zu, dass man von einem *Typographus illiteratus nicht erwarten könne, dass er die Realia eines dogmatisch geschriebenen Buches [...] penetriren und das darinn befindl. unter mühsam ausgekünstelten Allegorien verstelte Gift einer irrig Lehre ausfindig [mache]*[48]. Alles, was man erwarten könne, sei die Weitergabe der Schrift an einen in der einschlägigen Wissenschaft bewanderten Korrektor. Die eigentliche Schuld, so Bartholomäis Schlussfolgerung, liege also beim Nürnberger Korrektor, einem *angesehenen und im predigtamt stehenden wohl ordinirten Geistlichen*, der ihn und Fleischmann über den brisanten Inhalt der 'Anekdoten' nicht informiert habe, obwohl er doch gut für seine Arbeit bezahlt worden sei.

Als weiteres Argument zu seiner Entlastung führte Bartholomäi an, dass er die Schrift ganz offen in seinem Messkatalog angeboten[49] und sie *ohne Verschweigung meines Nahmens [und] ohne auferlegte Praecaution im Verkaufen* an seine Buchhandelskollegen versandt habe, *welches wann das Gegentheil zu vermuthen von jedem vernünftigen Manne gewiß nicht geschehen wäre.* Am Ende seines Briefes bat Bartholomäi um die Beendigung seines mittlerweile sechswöchigen Hausarrests angesichts der bevorstehenden Messgeschäfte.

Dieser Bitte kam der Rat am 29. Februar unter Vorbehalt nach[50]. Bartholomäi wurde jedoch aufgefordert, seine Korrespondenz offen zulegen und Auskunft über den Versand der ‚Anekdoten' zu geben. Außerdem erwartete man eine Erklärung dafür, warum Bartholomäi in seiner ersten Aussage die Lieferung von 1.000 Exemplaren an den Messeplatz Leipzig unterschlagen hatte[51].

Nach einer Woche traf die Rechtfertigung Bartholomäis auf dem Ulmer Rathaus ein. Bartholomäi entschuldigte sich dafür, dass er nicht sagen könne, an wen seine Korrespondenten die Bücher weitergeben hätten, *weil bekandlich kein Kaufmann dem andern seine Kunden decouvrirt*[52]. In Sachen Leipzig gab er sich unschuldig. Er habe nie behaupten wollen, dass er nicht über Leipzig gehandelt hätte. Die am ersten Verhör Beteiligten müssten dies doch bezeugen können. Er habe allerdings von Leipzig und Brandenburg Nachricht erhalten, dass das Buch kaum Absatz fände. Und er bot an, die zur anstehenden Leipziger Ostermesse remittierten Exemplare auf eigene Kosten nach Ulm zu bringen und sie dem Rat zu übergeben. Falls gewünscht, würde er auch die übrigen Kollegen darum bitten,

[47] *Ebda.*, A [3202] Nr. 21/23.2.1768: Verteidigungsschreiben A. F. Bartholomäi.
[48] *Ebda.*
[49] Die Buchhändler veröffentlichten in der Regel nach jeder Frühjahrs- und Herbstmesse einen sog. Messsortimentskatalog, der der Absatzwerbung diente. Die Behörden nutzten die Kataloge gleichzeitig als wichtiges Informationsmittel über die ins Land gebrachte Literatur. Die Kataloge mussten daher vor der Drucklegung ebenfalls die örtliche Zensur passieren. Vgl. dazu Marie-Kristin *Hauke*: "In allen guten Buchhandlungen ist zu haben ...". Buchwerbung in Deutschland im 17. und 18. Jahrhundert. Univ. Diss. Erlangen 1999. (www.opus.ub.uni-erlangen.de/opus/volltexte/2005/130.)
[50] Vgl. StadtA Ulm A [3202] Nr. 23/29.2.1768: Ratsbeschluss.
[51] Vgl. *ebda.*, Nr. 22/27.2.1768: Gutachten der Ratskonsulenten.
[52] *Ebda.*, Nr. 24/6.3.1768: Verteidigungsschreiben A. F. Bartholomäis.

ihm die nicht verkauften Exemplare zurückzuschicken.

Die beigelegte Übersicht, an welche Buchhandlungen wie viele Exemplare der 'Spanisch-Jesuitischen Anekdoten' verschickt worden waren[53], widerlegte jedoch Bartholomäis erste abwiegelnde Aussage vollständig. Über den Messeplatz Leipzig waren 977 Exemplare des ersten Stücks der 'Anekdoten' an 39 Buchhandlungen im Norden und Osten des Reichs ausgegeben worden. Darunter waren fast alle bedeutenden Buchhändler der Zeit vertreten: Haude und Spener (24 Exemplare), Mylius (25), Nicolai (28), Pauli (50), Rüdiger (25), Voss (50) und Wever (25) in Berlin, die Korns (25 bzw. 50) in Breslau, Walter (30) in Dresden, Vandenhoecks Witwe (25) in Göttingen, Brand (25) und Herold (50) in Hamburg, Förster (25) in Hannover, Fritsch (50), Heinsius (30), Junius (30) sowie Weidmanns Erben und Reich (50) in Leipzig oder Meyer (30) in Lemgo.

Den süddeutschen Raum bediente Bartholomäi offenbar von Ulm aus. Hier gingen insgesamt 500 Exemplare aller drei Stücke der 'Anekdoten' an 31 Buchhandlungen in 13 Städten. An Frankfurt (134 Exemplare), Augsburg (115), München (62) und Nürnberg (60) wurden die meisten Exemplare geliefert. Seine wichtigsten Abnehmer waren Crätz in München (62 Exemplare), Stage (60) und Kletts Witwe (35) in Augsburg, Esslinger (50) und Brönner (24) in Frankfurt, Felsseckers Witwe (24) in Nürnberg und Metzler (24) in Stuttgart. Seine Ulmer Kollegen Wohler und Stettin hatten jeweils sechs bzw. sieben Exemplare erhalten[54]. Der Rat forderte sie daher – wie auch noch einmal Bartholomäi – auf, alle noch vorhandenen Exemplare der 'Anekdoten' in der Kanzlei abzugeben[55].

Die von Bartholomäi vorgelegte Liste brachte im ganzen Reich die Verwaltungsap-parate der einzelnen Städte und Territorien in Bewegung, denn der Rat beschloss, alle von Bartholomäi genannten Städte über das Zensurverfahren zu unterrichten[56]. Die Antworten ließen allerdings unterschiedlich lange auf sich warten. München, Regensburg, Straßburg, Breslau und Halle meldeten die Konfiskation der noch vorhandenen Exemplare[57]. In Nördlingen bei Beck war dagegen schon alles verkauft[58]. Berlin schrieb, dass man das Buch mittlerweile ebenfalls verboten habe und fügte – wie Halle und Rostock[59] – eine Rechnung für Aufwandsentschädigung und Postgebühren bei, die Bartholomäi begleichen

[53] Vgl. *ebda.*, Nr. 25/9.3.1768 Spezifikation der versandten Exemplare der ‚Spanisch-Jesuitischen Anekdoten'.

[54] Die Liste nennt weitere Buchhandlungen in Augsburg (Lotter, Merz), Berlin (Birnstiel, Lange, Schulz) Braunschweig (Meier, Schröder, Waisenhausbuchhandlung), Breslau (Gampert, Meier), Dresden (Gerlach und Sohn), Frankfurt (Andreä, Fleischer, Kasper, Keßler, Kochendörffer), Gießen (Krieger), Göttingen (Bossiegel), Goslar (Martins Witwe), Halle (Hemmerde), Hamburg (Hertels Witwe und Gleditsch), Hannover (Schmid), Karlsruhe (Macklot), Leipzig (Hilscher), Liegnitz (Siegert), Nördlingen (Beck), Nürnberg (Lochner, Monath, Riegel, Schwarzkopf), Regensburg (Montag, Peez und Bader), Rostock (Koppe), Schwabach (Mitzler), Straßburg (Dulssecker, König), Stuttgart (Erhardt), Tübingen (Berger, Cotta) und Züllichau (Frommann).

[55] Vgl. StadtA Ulm A [3202] Nr. 26/9.3.1768: Ratsbeschluss. Wohler und Stettin zeigten sich allerdings nicht kooperativ. Der Bericht vermerkt: *Herr Wohler hat gar keines, H. Stettin aber allein 4 Stück empfangen und schon fortgeschickt;* Stadt A Ulm A [3202] Nr. 27/ [undat.] 1768.

[56] Vgl. *ebda.*, Nr. 26/9.3.1768: Ratsbeschluss.

[57] StadtA Ulm A [3202] Nr. 31/25.3.1768: Antwortschreiben München.- Vgl. *ebda.*, Nr. 33/7.4.1768: Antwortschreiben Regensburg.- Vgl. *ebda.*, Nr. 37/21.4.1768: Antwortschreiben Straßburg.- Vgl. *ebda.*, Nr. 40/8.4.1768 Antwortschreiben Breslau.- Vgl. *ebda.*, Nr. 41/1.4.1768: Antwortschreiben Halle.

[58] Vgl. *ebda.*, Nr. 32/28.3.1768: Antwortschreiben Nördlingen.

[59] Vgl. *ebda.*, Nr. 46/27.4.1768: Antwortschreiben Rostock.

sollte[60]. Die Messestadt Leipzig meldete, dass fast alle Exemplare unwiderruflich verkauft seien und erinnerte den Rat daran, dass ein strenges Verbot die Schrift nur interessanter mache[61]. Empört reagierte dagegen die Stadt Straßburg. Sie meldete nicht nur die Konfiskation der ‚Anekdoten', sondern auch die Bestrafung des Buchhändlers Dulssecker mit 100 Pfund Pfennig und forderte ein hartes Vorgehen gegen Bartholomäi, der es gewagt hatte, Straßburg als Druckort anzugeben und damit der Stadt schweren Schaden zugefügt habe[62].

Mit diesen Ergebnissen konnte der Ulmer Rat vorerst zufrieden sein, brachten sie die Stadt gegenüber den kaiserlichen Behörden doch in eine günstige Ausgangssituation. Die Wogen schienen sich in Ulm allmählich zu glätten. Bartholomäi durfte sogar wieder seinen Buchhandelsgeschäften nachgehen und reiste nach Wien und Leipzig, was in Nürnberg nicht unbemerkt blieb und den Rat der Stadt veranlasste, eine Anfrage an Ulm zu richten, ob das Verfahren gegen Bartholomäi bereits abgeschlossen sei[63].

Weniger Glück war in der Zwischenzeit Johann Joseph Fleischmann beschieden, wie aus einem dem Ulmer Rat Anfang Juni übersandten Memorial des Nürnberger Druckers hervorgeht. Wie Bartholomäi hatte auch er die Vorgänge um die ‚Spanisch-Jesuitischen' den Behörden freiwillig angezeigt. Das Nürnberger Vormundamt verhängte daraufhin umgehend eine viertägige Turmstrafe, der eine zwölftägige Gefängnisstrafe folgte. In dieser Zeit blieb in seiner Offizin ein wichtiger Auftrag des Wiener Verlegers Johann Paul Krauß liegen, der eigentlich bis zur Leipziger Ostermesse hätte fertiggestellt werden müssen. Der anschließend verhängte sechswöchige Hausarrest hinderte Fleischmann außerdem daran, der Bitte eben jenes Verlegers nachzukommen, *eine beträchtliche Anzahl Bücher von seinem Verlag, welche in dem hiesigen Spital-Hofe in einem Gewölbe verwahrlich liegen, bey dem Winter-Weege und wohlfeiler Fracht zeitlich nach Leipzig zu senden. Da ich aber nicht in das Gewölbe gehen durfte, so muste die Absendung unterbleiben*[64]. Die folgende Umwandlung des Haus- in einen Stadtarrest hielt Fleischmann davon ab, selbst die wichtige Leipziger Ostermesse zu besuchen, um dort die Kommissionen seines Wiener Partners zu erledigen und wie üblich *so viele Manuscripta einzusammeln, daß ich meine Officin nach meiner Retour auf ein ganzes Jahr mit Arbeit versehen könnte*. Es war ihm nicht einmal möglich, die Papiermühlen rund um Nürnberg persönlich aufzusuchen oder den feuerpolizeilichen Auflagen gemäß seine Druckerschwärze außerhalb der Stadt zu sieden. Angesichts dieser Auswirkungen auf sein Geschäft ist es nur verständlich, dass Fleischmann im selben Schreiben die Hauptverantwortung für die versäumte Zensur und die Veröffentlichung als solche an Bartholomäi zurückverweist. Bartholomäi sei selbst schuld, wenn er sich vorher nicht den Rat Verständiger einhole und sich auf das Wort eines Candidatus Theologiae verlasse, *anerwogen dieser Cand. Geßler in republica litteraria schon lange vor Edirung seiner ärgerlichen Anneckdoren als ein Subject bekannt gewesen ist, das in Religions- und Glaubens-Sachen gar kein zutrauen verdiene.*

[60] Vgl. *ebda.*, Nr. 35/11.4.1768: Antwortschreiben Berlin.
[61] Vgl. *ebda.*, Nr. 34/24.3.1768: Antwortschreiben Leipzig.
[62] Vgl. *ebda.*, Nr. 37/21.4.1768: Antwortschreiben Straßburg.
[63] Vgl. *ebda.*, Nr. 49/30.5.1768: Anfrage der Stadt Nürnberg an den Ulmer Rat.
[64] *Ebda.*, Nr. 50/6.6.1768: Memorial J. J. Fleischmanns (dort auch die folgenden Zitate).

Ende Juni 1768 erhielt das Zensurverfahren in Ulm neuen Schwung. Am 27. Juni traf offiziell das auf den 22. März datierte kaiserliche Reskript Kaiser Josephs II., der von der kaiserlichen Bücherkommission über den Fall der ‚Spanisch-Jesuitischen Anekdoten' informiert worden war, ein. Der kaiserliche Befehl lautete, alle Buchläden und Gewölbe in Ulm nach den ‚Anekdoten' oder anderen schändlichen, gottlosen Schriften zu durchsuchen und diese zu konfiszieren. Vom 1. Stück sollten zwei Exemplare unverzüglich nach Wien gesandt werden, das 2. und 3. Stück aber bis auf sechs Exemplare zerrissen und verbrannt werden. Gegen andere möglicherweise gefundenen Schriften sollte mit aller Härte des Gesetzes vorgegangen werden. Gegen Bartholomäi erhob der Kaiser den Vorwurf der vorsätzlichen Blasphemie und verfügte eine erneute Vernehmung des Verdächtigen. Im Falle seines Geständnisses, dass er der Verleger der 'Anekdoten' sei, sollte er sofort in *gefängliche verhafft* gebracht, sein Handlungsgewölbe gesperrt und gegen ihn nach Vorschrift der Reichsgesetze, wenn nötig auch unter Anwendung der peinlichen Halsgerichtsordnung mit der *Special Inquisition* vorgegangen werden. Vor Verhängung der Strafe sollte Bartholomäi jedoch das Recht auf eine persönliche Verteidigung eingeräumt werden. Was den Autor der 'Anekdoten' betraf, so forderte der Kaiser die sofortige Verhaftung Geslers, sobald er Ulmer Gebiet erreichte bzw. die umgehende Benachrichtigung der zuständigen örtlichen Behörde, sobald dieser Reichsboden betreten würde. Auch sollte Bartholomäi noch einmal zu Person und Aufenthaltsort Geslers vernommen werden. Für den Fall, dass die 'Anekdoten' auch bei anderen Buchhändlern gefunden würden, so sollte auch gegen sie mit Befragung, Anhörung und *civilem Verhaft* vorgegangen werden. Nach Abschluss der Vernehmungen sollten alle Akten zusammengestellt und ein Urteil von unparteiischer Seite eingeholt werden, das dann auch entsprechend vom Rat umgesetzt werden sollte. Abschließend wurde dem Ulmer Rat aufgetragen, binnen zwei Monaten einen Bericht zur Umsetzung dieser kaiserlichen Forderungen dem Reichshofrat zu übersenden[65].

Der Ulmer Rat zögerte auch diesmal nicht lange. Noch während der Ratssitzung wurden die Buchhändler Bartholomäi, Wohler und Stettin erneut verhört. Bartholomäi erklärte an Eides statt, alle Exemplare angegeben zu haben bis auf zwei, die er *zum ewigen andencken wegen der ihm zugestoßenen fatalität aufbehalten wolle*[66]. Er zeigte sich allerdings bereit, diese sowie alle übrigen mittlerweile remittierten Exemplare an die Ratskanzlei zu übersenden[67]. Der Buchhändler Wohler konnte sich nur noch daran erinnern, dass er das Buch zur Anzeige in seinem Wochenblatt erhalten hatte, wusste aber nicht mehr, an wen genau er es verkauft hatte. Dasselbe galt für Stettin, der noch anmerkte, dass eine solch *kleine Piece für 8 kr.*[68] gar nicht verzeichnet würde.

Mit diesen Aussagen hätte sich der Rat sicherlich vorläufig zufrieden gegeben, wenn Bartholomäi nicht den Fehler begangen und am 11. Juli 1768 darum gebeten hätte, das Verfahren doch endlich abzuschließen. Sieben Wochen Hausarrest und

[65] Vgl. *ebda.*, Nr. 53/22.3.1768: Reskript Kaiser Josephs II.

[66] *Ebda.*, Nr. 57/27.6.1768: Bericht über die Vernehmung A. F. Bartholomäis.

[67] Laut Auflistung vom 27.6.1768 waren dies 18 versiegelte vollständige Exemplare, 28 rohe und zwei gebundene vollständige Exemplare, 2 Exemplare des 2. Stücks sowie 319 Exemplare des ersten Stücks. Vgl. StadtA Ulm A [3202] Nr. 58/27.6.1768: Spezifikation der restlichen ausgelieferten Exemplare der 'Spanisch-Jesuitischen Anekdoten'.

[68] StadtA Ulm A [3202] Nr. 57/27.6.1768 (wie Anm. 69).

ein Schaden in Höhe von 2.000 fl. empfand Bartholomäi als ausreichende Strafe[69]. Die Gutachter, denen Bartholomäis Bittschreiben vorgelegt wurde, waren empört. Sie empfanden es als Frechheit, dass Bartholomäi ihnen vorschreiben wollte, wann sie ihre Untersuchung abzuschließen hätten. Deshalb empfahlen sie dem Rat eine schnelle, unangekündigte Durchsuchung aller drei Ulmer Buchläden auf verdächtige Bücher hin und eine Anfrage an Nürnberg, wie man sich bezüglich des kaiserlichen Reskripts abstimmen wolle[70]. Der Rat folgte in seiner Sitzung vom 15. Juli 1768 den Gutachtern. Man entschied sich dafür, Bartholomäi persönlich vorzuladen und ihm eine offizielle Rüge zu erteilen und benannte als Visitatoren je drei Ratskonsulenten und Münsterprediger[71]. Noch am selben Morgen um zehn Uhr wurden zeitgleich alle drei Buchhandlungen nach verdächtigen Schriften durchsucht. Das Ergebnis war negativ[72].

Da der Rat der Stadt Nürnberg mit Schreiben vom 29. Juli 1768 Ulm mitteilen ließ, dass das kaiserliche Reskript bei ihnen noch nicht eingetroffen sei[73], beschloss der Rat am 12. August einen Bericht über den aktuellen Stand der Ermittlungen an den Kaiser zu schicken. Dabei schlug man sich nun eher auf Seiten Bartholomäis und führte als strafmildernd an, dass er Selbstanzeige beim Ulmer Rat erstattet und freiwillig die Exemplare und das Manuskript ausgeliefert habe. Auch die Aufnahme des Titels in die offiziellen Kataloge, die offene Werbung mit Anzeigen in Zeitungen und Intelligenzblättern sowie der Verzicht auf überhöhte Preise – *wie sonsten bey denen verdächtigen Impressis geschiehet*[74] – ließen nach Meinung des Rats darauf schließen, dass Bartholomäi sich einfach vom *curios machenden Titul deß Buchs, das ganz nach dem geschmack der neugihrige[n] Welt eingerichtet* sei, einen raschen Absatz und entsprechend guten Umsatz versprochen habe. Sein nachlässiger Umgang mit dem Inhalt der Schrift, *das er nicht, wie vorsichtigere Buchhändler thun den ganzen Context selbsten durchgesehen oder von einem anständigeren beurtheilen lassen sei als culpose* [schuldhaft], aber nicht *dolose* [betrügerisch] einzustufen. Auch seien die ergebnislosen Visitationen von Laden und Gewölbe Bartholomäis zu berücksichtigen. Der Rat hielt daher eine Strafe von 200 fl. für angemessen.

Da es der ausdrückliche Wunsch des Kaisers war, dass alle Akten zum Fall inklusive einer Stellungnahme der Betroffenen an eine unparteiische Schiedsstelle geschickt werden sollten, entschied sich der Rat in derselben Sitzung dazu, durch die beiden Ratsälteren[75] eine geeignete Universität benennen zu lassen. Bartholomäi sollte zudem darauf verpflichtet werden, sich jede Reise vom Rat genehmigen zu lassen[76].

Am 2. September 1768 bestätigte der Reichshofrat von Moll den Eingang des Schreibens in Wien und teilte mit, dass das Verfahren vorerst ruhen

[69] Vgl. *ebda.*, Nr. 59/11.7.1768: Memorial A. F. Bartholomäis.
[70] Vgl. *ebda.*, Nr. 60/13.7.1768: Gutachten der Ratskonsulenten.
[71] Vgl. *ebda.*, A 3530 RP Bd. 219 (1768), fol. 454v-455 (15.7.).
[72] Vgl. *ebda.*, A [3202] Nr. 62/15.7.1768: Durchsuchungsbericht Wohler; *ebda.*, Nr. 63/17.7.1768: Durchsuchungsbericht Bartholomäi; ebda., Nr. 64/19.7.1768: Durchsuchungsbericht Stettin.
[73] Vgl. *ebda.*, Nr. 64b/29.7.1768: Antwortschreiben der Stadt Nürnberg.
[74] *Ebda.*, Nr. 65/12.8.1768 Bericht des Ulmer Rats an Kaiser Joseph II. (dort auch die folgenden Zitate).
[75] In einer späteren Sitzung wurde entschieden, die Benennung einer passenden juristischen Fakultät dem Geheimen Rat zu überlassen. Vgl. StadtA Ulm A 3530 RP Bd. 219 (1768), fol. 698 (17.10.).
[76] Vgl. *ebda.*, RP Bd. 219 (1768), fol. 522–523 (12.8.).

könne[77]. Inzwischen wartete man in der Ulmer Kanzlei auf die vom Kaiser geforderte Verteidigungsschrift Bartholomäis, die zusammen mit den anderen Akten weitergeleitet werden sollte. Doch Bartholomäi ließ sich damit Zeit, trat Mitte August noch eine Reise an[78] und ignorierte auch eine vom Rat gewährte vierwöchige Fristverlängerung[79]. Ende September – das Protokoll des Reichshofratsconclusums vom 22. März war gerade vom Reichshofrat von Moll übersandt worden[80] – begann der Rat ungeduldig zu werden und forderte Bartholomäi zur sofortigen Abgabe seiner Verteidigungsschrift auf[81]. Als am 5. Oktober die Unterlagen endlich auf der Kanzlei waren, waren sie nur von Bartholomäis Handlungsdiener unterzeichnet, da Bartholomäi geschäftlich unterwegs war[82]. Erst eine Woche später lag das eigenhändig unterzeichnete Dokument vor und konnte mit den anderen Unterlagen an die juristische Fakultät der Universität Marburg geschickt werden, mit der Bitte um ein Gutachten zum Vorgang und *wie der Verleger disfalls sträflich anzusehen und was weiters in Sache zu verfügen seyn möchte*[83].

In seiner abschließenden Verteidigungsschrift wiederholte Bartholomäi noch einmal seine Argumente und stellte sich als Unschuldigen dar, der gutgläubig von Gesler hereingelegt worden sei. Die Schuld an der versäumten Zensur schob er allein auf den Drucker Fleischmann, der seine Pflicht vernachlässigt habe. Als Entlastung dafür, dass er das Buch in Nürnberg in Auftrag gegeben habe, fügte er eine schriftliche Bestätigung Christian Ulrich Wagners II. bei, dass die Wagnersche Druckerei in Ulm von Ostern 1767 bis Ostern 1768 so mit Arbeit überhäuft gewesen sei, dass er Bartholomäis Anfrage habe ablehnen müssen[84]. Das Verschweigen seines Namens und die Angabe eines falschen Druckorts begründete Bartholomäi mit den Gegebenheiten des Buchmarktes. Die falsche Religionszugehörigkeit eines Verlegers reiche schon, um den Absatz eines Buches zu behindern. Zudem kämpfe der Literaturbetrieb mit der *noeterischen Art der critischen Beurtheilung*, die so tue als ob *alle Gelehrsamkeit allein in gewisen Gegenden Deutschlands ihren Sitz hätte und, daß andere Bücher ausser denjenigen, die in diesen Orthschafften zum Vorschein kommen, auf das beissenste durch die Hechel laufen müssen*[85]. Einem Verleger sei es daher nicht zu verdenken, wenn er seinen und den Namen des Autors geheim zu halten versuche. Darüber hinaus verwies Bartholomäi auf seinen bisherigen ordentlichen Lebenswandel, seine Herkunft aus einer gläubigen, christlichen Familie, seine Jugend, die ihn zu einem unbeabsichtigten Fehler verleitet habe, und nicht zuletzt auf die Tatsache, dass er sich freiwillig den Behörden gestellt habe.

Die Marburger Juristen ließen sich drei Monate Zeit, um Bartholomäis Argumentation und die anderen Akten zu prüfen. Am 23. Januar 1769 erreichte

[77] Vgl. *ebda.*, A [3202] Nr. 70/2.9.1768: Schreiben des RHR von Moll.
[78] Vgl. *ebda.*, Nr. 64a/19.7.1768: Bittschreiben A. F. Bartholomäis.
[79] Vgl. *ebda.*, A 3530 RP Bd. 219 (1768), fol. 542 (19.8.).
[80] Vgl. *ebda.*, A [3202] Nr. 71/28.9.1768: Schreiben des RHR von Moll.
[81] Vgl. *ebda.*, A 3530 RP Bd. 219 (1768), fol. 649v (28.9.).
[82] Vgl. *ebda.*, RP Bd. 219 (1768), fol. 667 (5.10.).
[83] *Ebda.*, A [3202] Nr. 78/24.10.1768: Anfrage des Ulmer Rats an die juristische Fakultät der Universität Marburg.- Vgl. *ebda.*, Nr. 82/8.11.1768: Anfrage des Ulmer Rats an den Dekan der juristischen Fakultät der Universität Marburg.
[84] Vgl. *ebda.*, Nr. 76/[undat.] 1768: Schreiben Chr. U. Wagners II.
[85] *Ebda.*, Nr. 74/75/5.10.1768: Defensionsschrift A. F. Bartholomäi.

ihr Gutachten den Ulmer Rat. Sie empfahlen Hausarrest unter soldatischer Bewachung, eine Geldbuße, die sich am Vermögen Bartholomäis bemessen sollte, die Begleichung der Verfahrenskosten sowie Nachhilfestunden in Religion und Lebensführung *bei einem in diesem stücke am besten geübeten pfarrer*[86]. Diese Empfehlungen griffen die Gutachter des Ulmer Rats auf und plädierten neben dem Hausarrest für eine Strafe in Höhe von 200 fl. zur Warnung anderer, für die Übernahme aller Kosten durch Bartholomäi (Porto, Fracht, Bücherverbrennung, Trinkgeld für den Einungsschreiber Heinz und Scharfrichtergebühren)[87]. Während sich Bartholomäi noch in Messegeschäften in Ludwigsburg aufhielt[88], stellte der Rat bereits Überlegungen an, wo die Schildwachen im und vor dem Haus Bartholomäis postiert werden könnten[89].

Am 17. Februar 1769 um zwei Uhr nachmittags erging das offizielle Urteil des Ulmer Rats. Bartholomäi wurde *in Betreff der Sache Gottes im belange deß Verlags und eines wider das Christenthum sehr lauffendes Büchleins unterm Titul: Spanisch Jesuitische Anecdoten in drey Bändgen 8. auch ohnanständigen ausdrücken wieder große Könige und StaatsRäthe*[90] zu einem fünfwöchigen Hausarrest verurteilt, die erste Woche davon unter Bewachung. Die Wache hatte den Auftrag, Bartholomäi seinen Degen abzunehmen, ihn innerhalb des Hauses und des Ladens ständig zu begleiten, dafür zu sorgen, dass ein zweiter Ausgang des Schlafzimmers verschlossen blieb und für die nächtlichen, zweistündigen Wachwechsel den Haustürschlüssel einzufordern. Bartholomäi verpflichtete sich dafür, sich *deß öffentlichen Stellens unter seine Buchladen Thür zu enthalten* und den Wachen ausreichend Kerzen zur Verfügung zu stellen. Eine Geldstrafe in Höhe von 500 fl. war binnen drei Monaten ohne Nachlass an die Schatzkammer zu zahlen. Auch musste Bartholomäi, wie im Gutachterentwurf vorgesehen, sämtliche Kosten des Verfahrens tragen. Selbst den Münsterprediger, der ihn während des Hausarrests unterrichten sollte, musste Bartholomäi selbst entlohnen.

Dieser Unterricht fand Anfang März 1769 statt. Dem auserwählten Münsterprediger Johann Michael Miller war nicht ganz wohl bei dieser Aufgabe, da er mit Bartholomäi schon seit einigen Jahren als Visitator der deutschen Schulen zusammengearbeitet und *sichere Proben seiner christl. und vor den reinen Unterricht der Jugend in der Religion, redlichen Gesinnungen abzunemen öffters Gelegenheit gehabt*[91] hatte, wie er dem Rat schrieb. Dennoch unterhielt er sich auftragsgemäß mit Bartholomäi über Glaubensfragen und darüber, *wie ein Buchhändler sich zu verhalten habe, wenn er in seinem Geschäfte ein gewißenhaffter Christ, ein guter Bürger und ein kluger Handtierer sein wil.* Bartholomäi bekannte sich vergnügt zu allen besprochenen Fragen und hatte damit der Pflicht genüge getan. Die Geldbuße in Höhe von 500 fl. zahlte er nicht. Stattdessen bat er den Rat mehr als drei Wochen nach Ablauf der Frist um einen Zahlungsaufschub mit der Begründung, er wolle erst einen kaiserlichen Bescheid abwarten, da er bei der Kaiserlichen Bücherkommission um eine Minderung des Geldbetrags gebeten habe. Bei Zahlung der vollen Summe brächte er seine Handlung in ernsthafte finanzielle

[86] *Ebda.*, Nr. 85/23.1.1769: Urteil der juristischen Fakultät der Universität Marburg.
[87] Vgl. *ebda.*, Nr. 89/ [Datum unleserlich] 1769: Urteilsentwurf der Ulmer Gutachter.
[88] Vgl. *ebda.*, Nr. 92/3.2.1769: Schreiben A. F. Bartholomäis an Ulmer Rat.
[89] Vgl. *ebda.*, Nr. 91/5.2.1769: Gutachten zur Schildwache.
[90] *Ebda.*, Nr. 96/17.2.1769: Ratsbeschluss.
[91] Vgl. *ebda.*, Nr. 108/5.3.1769: Bericht des Münsterpredigers J. M. Miller.

Schwierigkeiten[92]. Der Agent von Moll bestätigte Bartholomäis Antrag in Wien[93], was den Rat in höchstem Maße ärgerte. Der Kaiser hatte dem Rat zugestanden, selbst zu urteilen. Daher, so argumentierte man in Ulm, dürfe auch nur der Rat das Strafmaß verändern. Bartholomäi habe sich nicht an den Rechtsweg gehalten und solle binnen drei Wochen seine Schuld in voller Höhe begleichen[94]. Auf die Bitte des Rats, Bartholomäi an den Rat zurückzuverweisen[95], reagierte von Moll in Wien empört und erinnerte an das Recht jedes Reichsbewohners, sich direkt an den Kaiser zu wenden (Ius aggratiandi)[96]. Tatsächlich aber verwies die Kaiserliche Bücherkommission Mitte November 1769 Bartholomäi wieder an den Ulmer Rat als Zuständigem zurück[97]. Der Rat war hocherfreut, zumal die kaiserliche Behörde lobende Worte für das Vorgehen der Stadt in diesem Zensurfall fand, und beschloss, sobald Bartholomäi von seiner Reise zurückkäme, noch einmal die 500 fl. einzufordern. Sollte er sich dann noch einmal mit der Bitte um eine Moderation der Strafe an den Rat wenden, könnte man sich noch einmal bedenken[98]. Am 29. November 1769 bat Bartholomäi von Wien aus den Rat um eine Erlassung der Schuld oder zumindest um die Begleichung seiner Schuld in Form von Büchern für die Stadtbibliothek[99]. Nun zeigte sich der Rat generös. Die Geldstrafe wurde auf 100 fl. reduziert, da Bartholomäi schon genug Schaden erlitten und auch mit Hausarrest gebüßt habe. Er erhielt aber einen offiziellen Verweis wegen seiner *ubergehung diesseitiger Instanz*[100]. Auch Kaiser Joseph II. zeigte sich zufrieden mit dem Ausgang des Verfahrens, bat allerdings darum, die Verfolgung des nach wie vor flüchtigen Autors nicht zu vernachlässigen[101].

Fast auf den Tag genau zwei Jahre nach der publikumswirksamen öffentlichen Verbrennung der 'Spanisch-Jesuitischen Anekdoten' wurden die letzten versiegelten Exemplare am 16. und 18. Januar 1770 vom Stadtschreiber Laib in Gegenwart des Zeugwarts Kräuter in *aller Stille und ohne alles aufsehen*[102] in einer Kasematte verbrannt.

Was wurde aus Albrecht Friedrich Bartholomäi? Die nächsten zwei Jahre blieb es still um ihn. Anfang 1773 waren er und der Nürnberger Drucker Fleischmann erneut in ein Zensurverfahren verwickelt, das diesmal offenbar von Nürnberger Seite aus ins Rollen gebracht wurde[103]. Im Mai 1774 ging die Bartholomäische Buchhandlung in Konkurs[104]. Nach einem abenteuerlichen Konkursverfahren, dem sich Bartholomäi phasenweise durch Flucht entzog, bat Bartholomäi am 13. September 1776 um Entlassung aus dem Ulmer Bürgerrecht[105], um fortan

[92] Vgl. *ebda.*, Nr. 113/9.6.1769: Bitte A. F. Bartholomäis um Zahlungsaufschub.
[93] Vgl. *ebda.*, Nr. 116/15.7.1769: Schreiben des RHR von Moll.
[94] Vgl. *ebda.*, Nr. 118/15.7.1769: Gutachten der Ratskonsulenten.- Vgl. *ebda.*, Nr.119/17.7.1769: Ratsbeschluss.
[95] Vgl. *ebda.*, Nr. 120/4.8.1769: Schreiben des Ulmer Rats an RHR von Moll.
[96] Vgl. *ebda.*, Nr. 121/11.9.1769: Antwortschreiben des RHR von Moll.
[97] Vgl. *ebda.*, Nr. 124/17.11.1769: Schreiben des RHR von Moll.
[98] Vgl. *ebda.*, Nr. 128/23.11.1769: Gutachten der Ratskonsulenten.- Vgl. ebda., Nr. 129/ 24.11.1769: Ratsbeschluss.
[99] Vgl. *ebda.*, Nr. 130/29.11.1769: Bitte A. F. Bartholomäis um Erlassung der Schuld.
[100] *Ebda.*, Nr. 133/11.12.1769: Ratsbeschluss.
[101] Vgl. *ebda.*, Nr. 136/16.1.1770: Reskript Kaiser Josephs II.
[102] *Ebda.*, Nr. 134/18.12.1769: Ratsbeschluss.
[103] Vgl. *ebda.*, A 3530 RP Bd. 224 (1773), fol. 80v (8.2.), fol. 99 (17.2.), fol. 107-107v (22.2.).
[104] Vgl. *ebda.*, RP Bd. 225 (1774), fol. 292 (30.5.).
[105] Vgl. *ebda.*, RP Bd. 228 (1777), fol. 532v (13.9.).

sein Glück als Buchhändler in Augsburg, der Heimatstadt seiner Frau, später dann auch in Straßburg[106] zu versuchen. Wie viel das Zensurverfahren um die ‚Spanisch-Jesuitischen Anekdoten' zum Zusammenbruch der ehemals berühmten Bartholomäischen Buchhandlung beigetragen hat, lässt sich nur schwer abschätzen. Bartholomäi aber verfolgte es noch jahrelang. Zensur und Konkurs fügten dem Ruf Bartholomäis in der Buchbranche schweren Schaden zu und sorgten dafür, dass Bartholomäi zeitlebens nicht mehr gut auf seine Heimatstadt zu sprechen war.

Der Autor der 'Spanisch-Jesuitischen Anekdoten' Johann Georg Gesler blieb auf der Flucht. Von Arbon aus setzte er sich nach Lausanne ab[107], zog dann aber weiter durch die Schweiz bis nach Frankreich, wo er 1789 in einem kleinen Dorf in der Nähe von Paris starb[108]. Seine Heimatstadt Memmingen strich ihn nach Bekanntwerden der Bücherverbrennung aus der Bürgerliste[109].

Die Verbrennung der 'Spanisch-Jesuitischen Anekdoten' gehörte im übrigen zu den letzten Buchhinrichtungen im Reich auf Betreiben der Kaiserlichen Bücherkommission. Ihr Einfluss schwand in den folgenden Jahren im Zuge der liberaler werdenden Zensurpolitik Kaiser Josephs II. deutlich. Zudem setzte sich in den Territorien mehr und mehr die Erkenntnis durch, dass die stillschweigende Unterdrückung eines Buches sich als effektiver erwies als demonstrative Hinrichtungen, die das Interesse des Publikums erst recht weckten[110]. Dieser Meinung scheint sich auch der Ulmer Rat angeschlossen zu haben.

Hinweise auf eine weitere Bücherhinrichtung im Stil der 'Spanisch-Jesuitischen Anekdoten' bis zum Ende des 18. Jahrhunderts gibt es jedenfalls nicht.

---

[106] Vgl. Deutsche Nationalbibliothek Leipzig, Deutsches Buch- und Schriftmuseum, Buchhändlerische Geschäftsrundschreiben Bö–GR/B/2345: Geschäftsrundschreiben A. F. Bartholomäis und Friedrich Rudolph Salzmanns zur Eröffnung der Akademischen Buchhandlung Straßburg (1783).- Vgl. *ebda.*, Bö–GR/B/341 Geschäftsrundschreiben A. F. Bartholomäis zur Eröffnung der Bartholomäischen Buchhandlung Straßburg (1785).

[107] Vgl. StadtA Ulm A [3202] Nr. 14/2.3.1768: Antwortschreiben der Stadt Arbon.

[108] Vgl. ADB 9 (1968) S. 95.

[109] Vgl. StadtA Ulm A [3202] Nr. 100/25.2.1769: Antwortschreiben der Stadt Memmingen.

[110] Vgl. *Rafetseder* (wie Anm. 4) S. 239f.